



PFERDEKLINIK AM KIRCHBERG

Liebe Kundinnen und Kunden,

wir möchte Sie über die neuen Regelungen und Vorschriften im Tierarzneimittelrecht informieren.

Mit Inkrafttreten des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der VO (EU) 2019/6 vom 28.01.2022 werden die nationalen Vorschriften, welche bisher über das Arzneimittelgesetz für Human- und Veterinärmedizin geregelt wurden, neu verankert. Somit gilt mit der EU-Verordnung erstmals eine einheitliche internationale Regelung im Umgang mit Tierarzneimitteln.

Für Sie als Pferdebesitzer wird diese Neu-Regelung auch einige Veränderungen mit sich bringen.

Für uns als Tierärzte bedeutet das vor allem einen größeren bürokratischen Aufwand, weil die Verpflichtung zur Dokumentation ein weiteres Mal mehr wird.

Grund und Bestreben der Regierungsbehörden ist dabei die Überwachung der Veterinärmedizin im Umgang mit Medikamenten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Tieres.

Es erscheint im ersten Moment lästig, sich wieder mit neuen Regelungen/Vorschriften auseinander zu setzen, doch überdenkt man die Hintergründe lässt sich durchaus verstehen warum diese Vorschriften auch Sinn machen.

Letztlich möchte niemand Lebensmittel mit Antibiotika-Rückständen auf seinem Teller liegen haben.

Daher gelten hier auch im Bereich der lebensmittel-liefernden Tiere und im Umgang mit Antibiotika nochmal strengere Regeln als für nicht-lebensmittelliefernde Tiere oder sonstige Medikamente.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über einige konkrete Regelungen aufklären, um vorab klarzustellen, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet sind diese umzusetzen, da Verstöße in vielerlei Hinsicht Straftatbestände bedeuten und jeder einzelne unserer Tierärzte in der Verantwortung steht.

Sollten Sie also zukünftig aufgefordert werden, uns in diesen Pflichten/Nachweispflichten/Dokumentationen zu unterstützen, bitten wir um Ihr Verständnis. Unsere Tierärzte verbringen ihre Zeit auch lieber damit, sich um das Wohl Ihres Pferdes zu kümmern, dennoch müssen wir diesen Regelungen nachkommen.

Was bedeutet das nun konkret?

Abgabe von Medikamenten:

Bei jeder Abgabe von Medikamenten muss der Tierarzt einen Abgabebeleg ausfüllen und Ihnen als Besitzer aushändigen. Zusätzlich werden auf dem abgegebenen Medikament Angaben zur Dosierung, Art und Dauer der Anwendung gemacht.

Für die Abholung von Medikamenten in der Klinik bedeutet das, dass wir Medikamente nur noch nach vorheriger Bestellung ausgeben können. Eine spontane Abholung ist daher leider nicht mehr möglich.

Sollten Sie für Ihr Pferd Medikamente zur Abholung vorbestellt haben, denken Sie bitte unbedingt daran, dass der Equidenpass mitgebracht werden muss.



PFERDEKLINIK AM KIRCHBERG

Equidenpass (inkl. Arzneimittelanhang und Schlachtpferd-Status)

Zur Behandlung Ihres Pferdes muss dem zuständigen Tierarzt immer der Equidenpass vorliegen. Dies ist keine neue Regelung, aber mit Inkrafttreten der neuen VO (EU) 2019/6 umso wichtiger, da die Identität des Tieres bestätigt werden muss.

Bei Patienten, welche nach Equidenpass als lebensmittellieferndes Tier deklariert sind, entsteht ein höherer bürokratischer Aufwand, weshalb wir die Dokumentation und Ausstellung der Belege nach GOT (102) mit 6,95 EUR (netto) berechnen müssen. Weitere Informationen finden Sie hier: [Equidenpässe - Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. \(bayerns-pferde.de\)](https://www.bayerns-pferde.de/Equidenpässe-Landesverband-Bayerischer-Pferdezüchter-e.V.)

Versand von Medikamenten

Der Versand von Medikamenten ist ab sofort, ohne jede Ausnahme verboten.